

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



29

Nr. 2, Jahrgang 2018

Hannover, den 15. Februar 2018

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 11* – Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. Dezember 2017.	30
Nr. 12* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 38/17 (KAVO EKD-Ost). Vom 29. November 2017.	34
Nr. 13* – Berichtigung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD). Vom 15. Januar 2018.	35
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Nr. 14 – Kirchengesetz zur Einführung des Zuordnungsgesetzes der EKD. Vom 28. Oktober 2017. (KABl. S. 222)	35
Nr. 15 – Kirchengesetz über die kirchlichen Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen. Vom 28. Oktober 2017. (KABl. S. 224)	37
Nr. 16 – Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten sowie der Lektorinnen und Lektoren. Vom 28. Oktober 2017. (KABl. S. 226)	39
Nr. 17 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt für kirchliche Dienste in der EKBO. Vom 27. Oktober 2017. (KABl. S. 230)	43
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nr. 18 – Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der EKD (DGAG). Vom 2. Dezember 2017. (ABl. S. 305)	43
Nr. 19 – Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes. Vom 2. Dezember 2017. (ABl. S. 305)	44
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 20 – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes. Vom 3. November 2017. (KABl. S. 528)	45
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
Nr. 21 – 1. Änderungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 18. November 2017. (KABl. S. 35)	45

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 22 – Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften. Vom 21. September 2017. (KABl S. 135) 46
- Nr. 23 – Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD. Vom 21. Dezember 2017. (KABl. S. 218) 46

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 11* – Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. Dezember 2017.

Der Rat der EKD hat auf Grund des Artikels 31 Absatz 3 der Grundordnung der EKD mit Zustimmung des Präsidiums der UEK und der Kirchenleitung der VELKD die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze, Geltungsbereich, Aufgaben und Aufbau des Kirchenamtes

- § 1 Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Aufgaben
- § 4 Aufbau

II. Leitung

- § 5 Grundsatz
- § 6 Kollegium
- § 7 Amtsleitungskonferenz

III. Zuständigkeiten und Kompetenzen

- § 8 Präsident oder Präsidentin
- § 9 Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen
- § 10 Hauptabteilungen
- § 11 Vertretungsbefugnis

IV. Sitzungen

- § 12 Sitzungen des Kollegiums
- § 13 Tagesordnung
- § 14 Beschlüsse
- § 15 Sitzungen der Amtsleitungskonferenz

V. Arbeitsbereiche

- § 16 Arbeitsbereiche
- § 17 Arbeitsbereichsleitung
- § 18 Abteilungen

- § 19 Abteilungsleitung
- § 20 Referate
- § 21 Sachgebiete
- § 22 Remonstrationsrecht

VI. Schlussbestimmungen

- § 23 Ausführende Regelungen
- § 24 Inkrafttreten

I. Grundsätze, Geltungsbereich, Aufgaben und Aufbau des Kirchenamtes

§ 1 Grundsätze

(1) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenamt) ist Ort gemeinsamen evangelischen Handelns der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

(2) Das gemeinsame evangelische Handeln schließt Differenzierung nach dem Selbstverständnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und eine gemeinsame Themensteuerung ein.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Kirchenamt als Dienststelle der Organe der EKD gemäß Artikel 31 der Grundordnung der EKD, der Organe der UEK gemäß Artikel 12 der Grundordnung der UEK und der Organe der VELKD gemäß Artikel 21 der Verfassung der VELKD.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Kirchenamt dient EKD, UEK und VELKD zur Erfüllung ihrer Aufgaben und unterstützt die Gliedkirchen im Rahmen des kirchlichen Rechts.

(2) Es nimmt die ihm kirchengesetzlich, durch Vertrag nach Artikel 21a Absatz 2 der Grundordnung der

EKD oder durch Regelungen oder Beschlüsse der Organe von EKD, UEK und VELKD zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 4 Aufbau

(1) Das Kirchenamt ist nach fachlichen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert, die eigenständige Auftrags- und Diskursstrukturen haben. Die Abteilungen können in Hauptabteilungen zusammengefasst werden.

(2) Zur Erledigung der Aufgaben von UEK und VELKD wird jeweils ein Amtsbereich mit eigenständiger Auftrags- und Diskursstruktur gebildet.

(3) Die Referate sowie die Sachgebiete sind unter fachlichen Gesichtspunkten einer Abteilung zugeordnet und können zur Erledigung der Aufgaben von UEK und VELKD den Amtsbereichen zugeordnet oder von diesen herangezogen werden.

(4) Das Nähere ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

II. Leitung

§ 5 Grundsatz

Das Kirchenamt wird kollegial unter Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin im Rahmen des kirchlichen Rechts und der Verträge geleitet.

§ 6 Kollegium

(1) Das Kollegium besteht aus den Abteilungsleitern und -leiterinnen.

(2) Das Kollegium leitet das gesamte Kirchenamt fachbezogen unter Berücksichtigung der Belange der Amtsbereiche und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es dient der gegenseitigen Information und Beratung sowie Beschlussfassung in Angelegenheiten von hervorgehobener Bedeutung.
- b) Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit in den Abteilungen aufstellen.
- c) Es wirkt an der mittelfristigen Strategieentwicklung des gesamten Kirchenamtes und an der Gesamtstrategie gemeinsamen evangelischen Handelns mit.
- d) Es berät und entscheidet über die Ziele und Schwerpunkte der Abteilungen unter verbindlicher Aufnahme der Anliegen der Amtsbereiche.
- e) Es synchronisiert und systematisiert abteilungsübergreifend die Ziele und Maßnahmen.
- f) Es entscheidet über die Vorlagen für die Organe der EKD.
- g) Es beschließt den Geschäftsverteilungsplan. Sofern es dadurch zu Veränderungen in einem Amtsbereich kommt, erfolgt dies im Einvernehmen mit dessen Leitung.

(3) Die Bildung, Veränderung oder Auflösung von Hauptabteilungen, Abteilungen und Referaten bedarf der Zustimmung des Rates der EKD. Sofern es da-

durch zu Veränderungen in einem Amtsbereich kommt, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Organ von UEK und VELKD.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten können der Präsident oder die Präsidentin und der zuständige Vizepräsident oder die zuständige Vizepräsidentin, im Verhinderungsfall die zuständige Abteilungsleitung, dem Kollegium vorbehaltene Entscheidungen gemeinsam treffen; das Kollegium ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Amtsleitungskonferenz

(1) Die Amtsleitungskonferenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vizepräsidenten und -präsidentinnen. Der Präsident oder die Präsidentin hat in kirchenamtsinternen Fragen bei Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme.

(2) Die Amtsleitungskonferenz

- a) koordiniert auf der Basis der von den Organen gesetzten Prioritäten die grundlegenden Anliegen und Zielsetzungen der EKD, der UEK und der VELKD (Themensteuerung);
- b) setzt kirchenamtsinterne Ziele und Richtlinien für die Hauptabteilungen und die Amtsbereiche;
- c) trifft einvernehmliche Regelungen und Entscheidungen für die Auftragsumsetzung und die strategische Leitung des gesamten Kirchenamtes;
- d) trifft Absprachen zur Außenvertretung und Außenwirkung;
- e) bringt auch in der Behandlung bekenntnisbezogener Fragestellungen das gemeinsame evangelische Handeln zum Ausdruck;
- f) ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Kultur der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen evangelischen Handelns.

III. Zuständigkeiten und Kompetenzen

§ 8 Präsident oder Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin ist verantwortlich gegenüber EKD, UEK und VELKD und ihren Organen im Interesse des gemeinsamen evangelischen Handelns. Er oder sie verantwortet die Ausführung der Beschlüsse der Organe unbeschadet der Verantwortung gemäß § 9 Absatz 1 b). Der Rat der EKD ist Dienst- und Fachvorgesetzter und kann diese Funktion generell oder im Einzelfall auf ein Mitglied des Rates der EKD delegieren.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin

- a) führt die Geschäfte des Kirchenamtes und sorgt für dessen Ausstattung, den sachgemäßen Einsatz der Mitarbeitenden und die Koordination der Arbeit;
- b) ist über alle Vorgänge von Bedeutung zu unterrichten; er oder sie hat das Recht, sich über alle Vorgänge unterrichten zu lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorzubehalten;

c) leitet die Abteilung „Leitung des Kirchenamtes“ und eine Hauptabteilung; b) gilt entsprechend.

(3) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter, die Präsidentin ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden des Kirchenamtes mit Ausnahme der Vizepräsidenten und -präsidentinnen. Er oder sie kann unter Beteiligung des Kollegiums laufende Aufgaben der Dienstaufsicht generell oder im Einzelfall delegieren. Über herausgehobene Personalangelegenheiten entscheidet der Rat der EKD; sofern die Belange eines Amtsbereiches betroffen sind, werden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss getroffen.

(4) Der Präsident entscheidet über die Personalauswahl der Mitarbeitenden im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung. Über herausgehobene Fälle der Personalauswahl des höheren Dienstes entscheidet der Rat der EKD. Über andere Fälle der Personalauswahl des höheren Dienstes entscheidet das Kollegium, sofern nicht eine Regelung des Rates der EKD oder der Organe der UEK oder der VELKD dem Präsidenten die Entscheidung zuweist. Sofern die Belange eines Amtsbereiches betroffen sind, erfolgt die Vorbereitung der Personalauswahl und die Entscheidung im Einvernehmen mit dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD wahr; er oder sie kann Aufgaben der Dienststellenleitung delegieren. In grundsätzlichen Angelegenheiten beteiligt er oder sie das Kollegium; der Abschluss von Dienstvereinbarungen bleibt dem Kollegium vorbehalten.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin wird vertreten durch die Vizepräsidenten und -präsidentinnen in der absteigenden Reihenfolge ihres Dienstaltes in ihrem Amt, bei deren Verhinderung durch die weiteren Abteilungsleiter und -leiterinnen in der absteigenden Reihenfolge ihres Dienstaltes in ihrem Amt.

§ 9 Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

(1) Die Vizepräsidenten und -präsidentinnen leiten jeweils eine Abteilung und eine Hauptabteilung. Sie

- a) haben Mitverantwortung gegenüber EKD, UEK und VELKD und ihren Organen im Interesse des gemeinsamen evangelischen Handelns;
- b) haben Verantwortung gegenüber UEK oder VELKD und den jeweiligen Organen, sofern sie einen Amtsbereich leiten.

(2) Der Rat der EKD ist Dienstvorgesetzter der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen und Fachvorgesetzter in Fachangelegenheiten der EKD. Sofern sie einen Amtsbereich leiten, sind die zuständigen Organe von UEK und VELKD Fachvorgesetzte in Angelegenheiten des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses.

(3) Die Vizepräsidenten und -präsidentinnen sind über alle Vorgänge von Bedeutung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterrichten. Sie haben das Recht,

sich über alle Arbeitsvorgänge in ihrem Zuständigkeitsbereich unterrichten zu lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorzubehalten.

(4) Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin kann als Amtsbereichsleitung verlangen, dass eine Angelegenheit in den Organen des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses behandelt und entschieden wird, sofern kirchenamtsinterne Entscheidungen der Amtsleitungskonferenz die Auftragsbefreiung im eigenen Amtsbereich betreffen.

§ 10 Hauptabteilungen

Hauptabteilungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin oder von den Vizepräsidenten und -präsidentinnen geleitet. Sie haben die Aufgabe, unter Berücksichtigung der von der Amtsleitungskonferenz gesetzten Ziele und Richtlinien vom Kollegium zu treffende Entscheidungen vorzubereiten sowie die ihnen vom Kollegium allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden.

§ 11 Vertretungsbefugnis

(1) Die jeweils zuständigen Mitglieder des Kollegiums und entsprechend beauftragten Mitarbeitenden sind für die EKD bevollmächtigt, in den laufenden Geschäften der Verwaltung Entscheidungen zu treffen und insoweit die Außenvertretung zu übernehmen. Näheres kann durch den Rat der EKD geregelt werden.

(2) Die Vertretungsbefugnis für die UEK ist auf der Grundlage von Artikel 13 der Grundordnung der UEK zu regeln.

(3) Die Vertretungsbefugnis für die VELKD ist auf der Grundlage von Artikel 21 der Verfassung der VELKD zu regeln.

IV. Sitzungen

§ 12 Sitzungen des Kollegiums

(1) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt Termin und Ort der Sitzungen im Benehmen mit den Mitgliedern des Kollegiums.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin führt in den Sitzungen den Vorsitz. Ist er oder sie verhindert, geht die Sitzungsleitung auf den dienstältesten Vizepräsidenten oder die dienstälteste Vizepräsidentin über.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kollegiums teilzunehmen.

(4) An den Sitzungen des Kollegiums nehmen als ständige Gäste teil:

- a) die stellvertretenden Amtsbereichsleiter und -leiterinnen,
- b) der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Eine Vertretung durch den stellvertretenden Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Dienststelle ist möglich,

- c) der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes,
- d) vom Rat der EKD oder dem Kollegium des Kirchenamtes bestimmte Mitarbeitende des Kirchenamtes.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin kann zu den Sitzungen Sachverständige und Gäste hinzuziehen, wenn das Kollegium nicht widerspricht. Auf Anregung eines Abteilungsleiters oder einer Abteilungsleiterin zieht der Präsident oder die Präsidentin zu den Sitzungen weitere Mitarbeitende des Kirchenamtes hinzu.

(6) Über die Beratungen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 13 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unter Berücksichtigung der Anmeldungen durch die Mitglieder des Kollegiums aufgestellt. Er oder sie kann Beratungsgegenstände im Benehmen mit dem oder der Anmeldenden zurückstellen, insbesondere wenn sie nicht ausreichend vorbereitet oder einer Beratung im Kollegium nicht bedürftig erscheinen.

(2) Jedes Mitglied des Kollegiums kann einen Sachgegenstand aus einer anderen Abteilung anmelden, wenn eine Unterrichtung im Kollegium dringlich erscheint.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann im Benehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung oder Amtsbereichsleitung jederzeit Entscheidungen des Kollegiums in allen Angelegenheiten herbeiführen.

§ 14 Beschlüsse

(1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Amtsleitungskonferenz, anwesend ist. Das Kollegium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse werden protokolliert.

(2) Jedes Kollegiumsmitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Kollegiums nach außen zu vertreten.

(3) Jedes Mitglied der Amtsleitungskonferenz kann gegen einen Beschluss, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Einwendungen erheben. In diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung der Amtsleitungskonferenz herbeizuführen. Die Einwendung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Macht eine Amtsbereichsleitung im Zusammenhang mit einer Beschlussfassung, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen das Votum nicht ent-

schieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Die Amtsbereichsleitung hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der Kirchenkonferenz vorzulegen, dessen Geschäftsführung ihm oder ihr obliegt. Bestätigt der Konvent die Bedenken der Amtsbereichsleitung mit der nach Artikel 28 a Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung der EKD erforderlichen Mehrheit, ist der Beschluss abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

§ 15 Sitzungen der Amtsleitungskonferenz

Die Regelungen in § 12 bis 14 gelten soweit anwendbar für die Amtsleitungskonferenz entsprechend.

V. Arbeitsbereiche

§ 16 Amtsbereiche

(1) Zur Erledigung der Aufgaben von UEK und VELKD werden Referate aus unterschiedlichen Abteilungen zu jeweils einem Amtsbereich zusammengefasst. Angelegenheiten eines Amtsbereichs werden in einer Amtsbereichskonferenz beraten.

(2) Die Amtsbereichskonferenzen

a) stimmen im Rahmen der Vorgaben der jeweiligen Organe die Ziele und Schwerpunkte des Amtsbereiches unter Berücksichtigung der Anliegen der Abteilungen ab und systematisieren die jeweiligen Maßnahmen;

b) wirken in Vorbereitung für die Organe an der mittelfristigen Strategieentwicklung des jeweiligen Amtsbereiches mit.

(3) Die Vorlagen für die Organe der UEK und der VELKD werden von dem jeweiligen Amtsbereich unter fachlicher Beteiligung der zuständigen Abteilungen erarbeitet und den jeweiligen Organen durch ihre Amtsbereiche vorgelegt.

(4) Näheres wird im Amtsbereich geregelt.

§ 17 Amtsbereichsleitung

(1) Ein Amtsbereich wird von einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin des Kirchenamtes geleitet. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses durch den Rat der EKD.

(2) Ein Referent oder eine Referentin des Amtsbereiches wird zur stellvertretenden Leitung des Amtsbereiches im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses durch den Rat der EKD bestellt.

§ 18 Abteilungen

In den Abteilungen werden die durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben selbstständig bearbeitet. Bei der Erledigung von Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Abteilungen oder der Amtsbereiche berühren, ist deren Beteiligung sicherzustellen.

§ 19 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitungen koordinieren die Sach-

arbeit in ihren Abteilungen, stellen den Erfahrungsaustausch und Informationsaustausch sicher und sorgen für den zügigen Geschäftsablauf.

(2) Die Abteilungsleiter und -leiterinnen sind Fachvorgesetzte der Mitarbeitenden und nehmen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 die laufenden Aufgaben der Dienstaufsicht in ihrer Abteilung wahr. Sofern die Mitarbeitenden einem Amtsbereich zugeordnet sind, werden diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsbereichsleiter oder der zuständigen Amtsbereichsleiterin ausgeübt.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen.

(4) Die Abteilungsleitungen sind verantwortlich für die Entwicklung der Ziele und Arbeitsschwerpunkte ihrer Abteilung, die aus den strategischen Zielen für das Kirchenamt abgeleitet werden.

(5) Die Abteilungsleitungen haben in allen Organen Vortragsrecht und -pflicht unbeschadet einer in den Amtsbereichen bestehenden Zuständigkeit eines Referenten oder einer Referentin.

(6) Die Vertretung in der Abteilungsleitung erfolgt durch einen Referenten oder eine Referentin aus der Abteilung oder ein Mitglied des Kollegiums. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 20 Referate

(1) Referate gehören zu einer Abteilung. Sie können ständig zu einem Amtsbereich gehören oder aufgabenbezogen von den Amtsbereichen in Anspruch genommen werden.

(2) Der Referent oder die Referentin

- a) übt unbeschadet § 19 Absatz 2 Fachaufsicht gegenüber den weiteren Mitarbeitenden des Referates aus und kann insoweit Weisungen erteilen;
- b) bearbeitet die durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben selbstständig und stellt die Erledigung der dem Referat erteilten Aufträge sicher;
- c) beteiligt die zuständige Abteilungs- und Amtsbereichsleitung in allen wichtigen Vorgängen;
- d) ist Mitglied der jeweiligen Amtsbereichskonferenz, sofern das Referat ständig zu dem Amtsbereich gehört;
- e) wird beratend an der jeweiligen Amtsbereichskonferenz beteiligt, sofern das Referat aufgabenbezogen durch den Amtsbereich in Anspruch genommen wird.

§ 21 Sachgebiete

(1) Mitarbeitende eines Sachgebiets sind die Sachgebietsleiter und -leiterinnen und die Sachbearbeiter und -bearbeiterinnen. Sie bearbeiten die durch Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen selbstständig.

(2) Sachgebietsleitungen üben unbeschadet § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 a) Fachaufsicht gegenüber den Sachbearbeitern, -bearbeiterinnen und den weiteren Mitarbeitenden des Sachgebietes aus und können insoweit Weisungen erteilen.

§ 22 Remonstrationsrecht

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Weisungen haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unverzüglich bei der oder dem Anweisenden geltend zu machen. Wird die Weisung aufrechterhalten, haben sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Fachvorgesetzten oder die nächsthöhere Fachvorgesetzte zu wenden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Ausführende Regelungen

Das Kollegium kann zu dieser Geschäftsordnung ausführende Regelungen beschließen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. November 2006 (ABl. EKD 2007 S. 301, 349), zuletzt geändert am 3. Dezember 2010 (ABl. EKD S. 355) außer Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2017

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 12* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 38/17 (KAVO EKD-Ost). Vom 29. November 2017.

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 29. November 2017 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Änderungen der KAVO EKD-Ost

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 14. Juni 2017 (ABl. EKD S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 Absatz 1 wird folgende Anmerkung eingefügt:

"Anmerkung zu § 27 Absatz 1:

Die Berechnung des Urlaubsentgelts richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes."

2. In § 28 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "§ 125 SGB IX" durch die Wörter "§ 208 SGB IX" ersetzt.
3. In § 34 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter "§ 92 SGB IX" durch die Wörter "§ 175 SGB IX" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2017

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger
(Stellvertretender Vorsitzender)

Nr. 13* – Berichtigung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD). Vom 15. Januar 2018.

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzge-

setz – DSGVO-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Absatz 5 wird das Wort „Zustellungsgesetzes“ durch das Wort „-zustellungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit die Erklärung unter Umständen abgegeben worden ist, die gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, ist sie unwirksam.“
3. In § 16 Absatz 1 wird nach dem Wort „Informationen“ ein Komma eingefügt.
4. In § 35 Satz 1 wird das Wort „Datenschutzkonzept“ durch das Wort „Datenschutzkonzept“ ersetzt.
5. § 43 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.“

Hannover, den 15. Januar 2018

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 14 – Kirchengesetz zur Einführung des Zuordnungsgesetzes der EKD. Vom 28. Oktober 2017. (KABl. S. 222)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbstständiger Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) vom 12. November 2014

(ABl. EKD S. 340) wird zugestimmt.

Artikel 2

Ausführungsgesetz zum Zuordnungsgesetz der EKD (AG-ZuOG-EKD)

§ 1 Zuordnungsentscheidung

- (1) Die Zuordnung rechtlich selbstständiger nichtdiakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt durch Beschluss der Kirchenleitung, sofern nicht die Zuordnung an anderer Stelle geregelt wird.
- (2) Die Zuordnung rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen zur Kirche erfolgt durch Aufnahme der Einrichtung als Mitglied des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

e.V. (DWBO). Eine Mitgliedschaft im DWBO ohne Zuordnung zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist nur möglich, wenn die Zuordnung zu einer anderen Kirche besteht oder begründet werden soll.

(3) Die Aufhebung der Zuordnung erfolgt durch Beschluss der Kirchenleitung, sofern nicht die Zuordnung an anderer Stelle geregelt wurde, oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im DWBO.

§ 2 Anzuwendendes Recht

(1) Der Kirche zugeordnete nichtdiakonische Einrichtungen haben folgendes kirchliches Recht in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

1. Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
2. Kirchengesetz über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
3. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland,
4. Kirchengesetz über die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Die Kirchenleitung kann durch eine Rechtsverordnung regeln, welche weiteren kirchlichen Rechtsvorschriften von zugeordneten Einrichtungen anzuwenden sind.

(2) Das in diakonischen Einrichtungen anzuwendende kirchliche Recht ergibt sich aus der Satzung des DWBO.

§ 3 Anforderungen an die Zuordnung

Der Kirche kann eine nichtdiakonische Einrichtung nur zugeordnet werden, wenn

1. sie nach ihrem Zweck eine kirchliche Aufgabe wahrnimmt,
2. sie gemeinwohlorientiert ist,
3. die Mitglieder ihrer Organe einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören sollen, wobei die Mehrheit in jedem verantwortlichen Organ einer Gliedkirche der EKD angehören muss; dabei muss in jedem verantwortlichen Organ oder des ihn beherrschenden Gesellschafters mindestens ein Mitglied
 - entweder von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt oder
 - in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein oder
 - Pfarrerin oder Pfarrer einer der Gliedkirchen der EKD sein,
4. bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile am Mitglied entweder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der EKD unterliegen oder, sofern privatrecht-

lich organisiert, von der Kirche zugeordneten Mitgliedern gehalten werden,

5. sichergestellt ist, dass das Vermögen der Einrichtung im Falle seiner Auflösung oder Aufhebung im kirchlichen Bereich verbleibt,
6. die Kirchenleitung Änderungen der Satzung, die nach diesem Absatz in der Satzung zu regeln sind, zu genehmigen hat und
7. die unter Nr. 1. bis Nr. 6. genannten Voraussetzungen in der Satzung der Einrichtung festgelegt sind.

§ 4 Anerkannte Einrichtungen

(1) Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes als kirchliche Einrichtungen oder Werke der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz anerkannt sind, gelten als dieser zugeordnete Einrichtungen im Sinne des ZuOG-EKD. Das Konsistorium führt ein Verzeichnis der zugeordneten Einrichtungen und veröffentlicht dieses in regelmäßigen Abständen in geeigneter Weise.

(2) Für Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes Mitglied des DWBO sind, ohne einer anderen Kirche zugeordnet zu sein, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Artikel 3

Änderung der Grundordnung der EKBO

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Artikel 94 wird wie folgt gefasst:
„Kirchliche Einrichtungen“.
2. Artikel 94 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere, insbesondere Voraussetzungen, Umfang und Rechtsfolgen für die Zuordnung zur Kirche, wird durch Kirchengesetz geregelt.“
3. Artikel 94 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Artikel 94 Absatz 4 wird zu Artikel 94 Absatz 3.

Artikel 4

Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes

Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 196) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Sofern durch den Stifterwillen nicht anders bestimmt, sollen die Mitglieder der Stiftungsorgane einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, wobei die Mehrheit in einem verantwortlichen Organ einer Mitgliedskirche der EKD

angehört; dabei muss in jedem verantwortlichen Organ mindestens ein Mitglied
 - entweder von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt oder
 - in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein oder
 - Pfarrerin oder Pfarrer einer Gliedkirche der EKD sein.“

**Artikel 5
 Änderung des Diakoniegesetzes**

Das Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Diakoniegesetz) vom 6. November 2004 (KABl. S. 222), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. April 2011 (KABl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Zuordnung

Die Entscheidung über die Zuordnung einer diakonischen Einrichtung zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vollzieht sich nach dem ZuOG-EKD und dem Ausführungsrecht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.“

2. In § 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „sind dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz anzuzeigen“ folgende Wörter angefügt: „und bedürfen der Genehmigung des Vorstands des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, sofern zuordnungsrelevante Inhalte betroffen sind“.

**Artikel 6
 Übergangsvorschriften**

- (1) Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 § 4 haben erforderlichenfalls ihre Satzungen entsprechend den Anforderungen des Artikels 2 § 3 dieses Kirchengesetzes spätestens innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anzupassen.
- (2) Für Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits als Mitglied des DWBO der Kirche zugeordnet sind und nicht als kirchliche Stiftung anerkannt sind, gilt Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass nicht durch den Stifterwillen etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Kirchliche Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes die Anforderungen des Artikels 4 nicht erfüllen, haben ihre Satzung spätestens innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anzupassen, es sei denn, der Stifterwille steht dem entgegen.

Artikel 7 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Das Zuordnungsgesetz der EKD tritt für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verord-

nung bestimmt. Das Inkrafttreten wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

Berlin, den 28. Oktober 2017

Sigrun Neuwirth
 Präses

Nr. 15 – Kirchengesetz über die kirchlichen Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen. Vom 28. Oktober 2017. (KABl. S. 224)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt I
 § 1 Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz regelt die kirchlichen Anforderungen an die im privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften und der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Genehmigung von Arbeitsverträgen. Abweichende kirchengesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

**Abschnitt II
 Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit
 § 2 Grundlagen des kirchlichen Dienstes**

- (1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in der Kirche tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Anstellungsträger und Mitarbeiterinnen wie Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Die kirchlichen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten. Sie tragen Verantwortung für die evangelische Prägung in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Dienststelle oder Einrichtung.
- (3) Es ist Aufgabe der kirchlichen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

§ 3 Kirchliche Anforderung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Die Auswahl der beruflich in der Kirche tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach der

Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung. Die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Dies gilt uneingeschränkt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung übertragen sind.

(2) Für Aufgaben der Dienststellenleitung können auch Personen eingestellt werden, die Glieder einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. Satz 1 kann auf andere christliche Kirchen, die im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehören, entsprechend angewendet werden. Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist, können für alle übrigen Aufgaben im Einzelfall auch Personen eingestellt werden, die keiner christlichen Kirche angehören.

(3) Für Aufgaben im Bereich der Kindertagesstätten und evangelischen Schulen sind Ausnahmen vom Grundsatz der Kirchenzugehörigkeit gemäß Absatz 1 zulässig, sofern der kirchliche Anstellungsträger seinen Aufgaben zur Profilbildung gemäß § 2 Absatz 2 im Übrigen nachkommt.

(4) Für Aufgaben in der Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes können auch Personen eingestellt werden, die einer Mitgliedskirche der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) angehören.

(5) Personen, die einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Kirche oder einer Mitgliedskirche des ökumenischen Rates Berlin-Brandenburg angehören, dürfen in Ausnahmefällen nach der Durchführung eines Kolloquiums im kirchenmusikalischen Dienst angestellt werden, wenn eine geeignete Person, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft steht, angehört, für die konkrete Stellenbesetzung nicht zu gewinnen ist.

(6) Für eine Einstellung in den Dienst der evangelischen Kirche kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer aus der evangelischen Kirche, aus einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zu erwerben.

§ 4 Kirchliche Anforderung während des Arbeitsverhältnisses

(1) Je nach Aufgabenbereich übernehmen Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

(2) Von evangelischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis anerkennen. Sofern sie in der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung tätig sind, wird eine inner- und außerdienstliche Lebensführung erwartet, die der übernommenen Verantwortung entspricht.

(3) Von christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis achten und für die christliche Prägung ihrer Einrichtung eintreten.

(4) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den kirchlichen Auftrag zu beachten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

§ 5 Verstöße gegen kirchliche Anforderung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in diesem Kirchengesetz genannte kirchliche Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z.B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) Für den weiteren Dienst in der evangelischen Kirche kommt nicht in Betracht, wer während des Arbeitsverhältnisses aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche zu erwerben, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. Gleiches gilt für den Austritt aus einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. Für den weiteren Dienst kommt daneben nicht in Betracht, wer in seinem Verhalten die evangelische Kirche und ihre Ordnungen grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes beeinträchtigt.

Abschnitt III

Genehmigung von Arbeitsverträgen

§ 6 Zustimmung zu Arbeitsverträgen

(1) Arbeitsverträge der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie Änderungsverträge zu den Arbeitsverträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung (kirchenaufsichtliche Genehmigung) der in Absatz 2 genannten Stellen. Hiervon ausgenommen sind Arbeitsverträge mit für eine vorübergehende Tätigkeit eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wenn das Arbeitsverhältnis auf die Dauer von längstens sechs Monaten befristet ist. Auflösungsverträge (Aufhebungsverträge), mit denen das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird, bedürfen nicht der Zustimmung gemäß Satz 1.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu dem Arbeitsvertrag oder dem Änderungsvertrag obliegt dem Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes. Die Entscheidungsbefugnis kann auf eine im Kirchlichen Verwaltungsamt beschäftigte Person übertragen werden.

(3) Über die Zulassung von Abweichungen vom Grundsatz der Kirchenzugehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 entscheidet bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbänden der Kreiskirchenrat, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchlichen Verwaltungsämter deren Träger. Im Falle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in evangelischen Kindertagesstätten kann der Kreiskirchenrat die Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand bzw. die Amtsleiterin oder den Amtsleiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes oder eine andere vergleichbar geeignete Person (z.B. Vorstand eines Kindertagesstättenverbandes) übertragen. Im Falle landeskirchlicher Ämter und Dienststellen sowie rechtlich unselbstständiger landeskirchlicher Werke und Einrichtungen trifft die Entscheidung über die Abweichung das Konsistorium. Für andere rechtlich selbstständige kirchliche Körperschaften, für das Berliner Missionswerk und die Schulstiftung entscheiden deren zuständige Organe darüber, ob im Einzelfall eine Einstellung trotz fehlender Kirchenzugehörigkeit erfolgen kann.

(4) Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zusatzversorgung nach der Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB vom 30. Mai 1994 (KABl.-EKiBB S. 112) zusteht, bleibt die Berechtigung und Verpflichtung des Konsistoriums, die der Berechnung der Zusatzversorgung zugrunde zu legenden zustehenden Bezüge festzustellen, unberührt.

(5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung über Absatz 1 Satz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Zustimmungsbedürftigkeit von Arbeitsverträgen zulassen.

§ 7 Versagung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zu den Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen ist zu versagen, wenn

1. für die Einstellung, Weiterbeschäftigung oder Änderung der Vertragsbedingungen eine entsprechende besetzbare Planstelle oder die erforderlichen Personalmittel im Haushalt der betroffenen Körperschaft oder Einrichtung nicht zur Verfügung stehen und die Finanzierung der zu erwartenden Personalkosten auch für die verbleibende Dauer des Arbeitsverhältnisses oder für die absehbare Zeit bis zu dessen möglicher Beendigung nicht gesichert erscheint,
2. die Vorschriften des Abschnittes II dieses Kirchengesetzes nicht eingehalten sind,
3. der Arbeitsvertrag oder Änderungsvertrag hinsichtlich der Eingruppierung und der sonstigen Bedingungen nicht dem kirchlichen Arbeitsrecht entspricht und nicht im Einklang mit dem allgemeinen Arbeitsrecht steht oder

4. die sonstigen kirchenrechtlich festgelegten Voraussetzungen für die Begründung oder Verlängerung von Arbeitsverhältnissen oder die Änderung der Vertragsbedingungen nicht eingehalten sind.

(2) Bei Arbeitsverhältnissen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände kann durch Beschluss des Kreiskirchenrats festgelegt werden, dass die Einstellung oder Vertragsänderung betreffenden Vorgänge dem Verwaltungsamt auf dem Dienstweg über die Superintendentur zuzuleiten sind.

(3) Gegen die Versagung der Zustimmung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stelle eingelegt werden, die die Zustimmung versagt hat. Kann diese dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet sie den Widerspruch an das Konsistorium zur Entscheidung weiter.

Abschnitt IV

§ 8 Schlussbestimmungen

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen vom 16. November 2006 (KABl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2015 (KABl. S. 239) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2017

Sigrun Neuwirth
Präses

Nr. 16 – Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten sowie der Lektorinnen und Lektoren. Vom 28. Oktober 2017. (KABl. S. 226)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

(1) Der Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt durch Gott gerufen.

(2) Der Verkündigungsdienst ist im allgemeinen Priestertum der getauften Glieder der Kirche begründet. Mit dem Verkündigungsdienst in Wort und Sakrament gibt die Gemeinde von der in Jesus Christus geschehenen Versöhnung durch Gottes rechtfertigendes Handeln Zeugnis (2. Kor. 5, 20). Auf dieser Grundlage beauftragt die Evangelische Kirche Gemeindeglieder zum geordneten Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten sowie als Lektorinnen und Lektoren. Sie haben damit teil am Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Jedes geeignete und befähigte Gemeindeglied kann am Verkündigungsdienst teilhaben und als Lektorin oder Lektor sowie Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.
- (2) Der Verkündigungsdienst setzt die Befähigung zum Ältestenamt voraus. Die Beauftragung als Lektorin oder Lektor sowie Prädikantin oder Prädikant endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres, ausnahmsweise ist eine weitere Beauftragung möglich.
- (3) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten werden in ihrem Dienst von der Kirchengemeinde und vom Kirchenkreis unterstützt und gefördert. Berät ein Gemeindeglied Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes, beteiligt er sie in geeigneter Weise.
- (4) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten sind zu regelmäßiger Fortbildung im Rahmen der Erfordernisse ihres Dienstes verpflichtet und werden darin von Kirchengemeinde und Kirchenkreis unterstützt.
- (5) Der Lektoren- und Prädikantendienst ist ein Ehrenamt und geschieht ohne Vergütung. Eine berufliche Tätigkeit in der Kirche ist kein Hindernis zur Übernahme dieses Ehrenamtes.
- (6) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen notwendigerweise für ihren Dienst entstehenden Aufwendungen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Diese kann Pauschalierungen vorsehen und Regelungen zum Kostenträger treffen.
- (7) Die Aufsicht über die Prädikantinnen und Prädikanten sowie die Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nr. 2 führt die Superintendentin oder der Superintendent, die Aufsicht über die Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nr. 1 führt der Gemeindegliedkirchenrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer; kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kreiskirchenrat.
- (8) Der Gemeindegliedkirchenrat hat den Auftrag, Gemeindeglieder zu gewinnen, die für den Lektoren- und Prädikantendienst geeignet sind, und sie anzuregen, sich auf den Dienst vorzubereiten.
- (9) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten sowie der Lektorinnen und Lektoren steht unter dem Schutz und der Aufsicht der Kirche.
- (10) Die Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant oder als Lektorin oder Lektor nach § 2 Nr. 2 schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder freier Kasualredner aus.

Abschnitt 1

Dienst der Lektorinnen und Lektoren

§ 2 Begriffsbestimmung

1. durch Lesen biblischer und anderer liturgischer Texte an der Gestaltung von Gottesdiensten teilhaben (Lektorendienst) oder
2. mit Lesepredigten selbstständig Gottesdienste leiten (erweiterter Lektorendienst).

§ 3 Aufgaben und Dienst der Lektorin oder des Lektors nach § 2 Nr. 1 (Lektorendienst)

- (1) Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nr. 1 werden für ihren Dienst durch die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer vorbereitet und vom Gemeindegliedkirchenrat beauftragt.
- (2) Der Gemeindegliedkirchenrat führt eine Liste der Lektorinnen und Lektoren in seinem Bereich. Er übermittelt diese Liste sowie die jeweiligen Aktualisierungen an den Kirchenkreis. Kirchenkreis und Amt für Kirchliche Dienste (AKD) bieten regelmäßige Fortbildungen an.

§ 4 Aufgaben der Lektorin oder des Lektors nach § 2 Nr. 2 (erweiterter Lektorendienst)

- (1) Die Lektorin oder der Lektor leitet Gottesdienste nach der in der Gemeinde gültigen Gottesdienstordnung. Für die Predigt werden geeignete Predigtvorlagen verwendet. Dabei können Änderungen an den Vorlagen vorgenommen werden, um sie im Zuspruch und Anspruch der konkreten Gemeinde verständlich zu machen. Zur Gestaltung des Gottesdienstes gehört auch die sorgfältige Vorbereitung der Gebete, die Dank, Bitte, Fürbitte und weitere Anliegen vor Gott bringen.
- (2) Der konkrete Einsatz und zeitliche Umfang wird von dem zuständigen Gemeindegliedkirchenrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer und der Lektorin oder dem Lektor vereinbart; kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kreiskirchenrat.

§ 5 Ausbildung für den erweiterten Lektorendienst, Berufung und Einführung

- (1) Die Ausbildung und Fortbildungsmaßnahmen für den erweiterten Lektorendienst werden durch die Kirchenkreise zur Verfügung gestellt; die Kirchenkreise werden dabei durch das Amt für Kirchliche Dienste unterstützt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausbildung ist ein Votum eines Gemeindegliedkirchenrates, der das Gemeindeglied für den erweiterten Lektorendienst einzusetzen beabsichtigt.
- (3) Nach Abschluss der Ausbildung können Gemeindeglieder auf Empfehlung ihres Gemeindegliedkirchenrates und nach einem Gespräch mit der Superintendentin oder mit dem Superintendenten durch Beschluss des Kreiskirchenrates für den erweiterten Lektorendienst in einer oder mehreren Kirchengemeinden oder im Kirchenkreis beauftragt werden. Sie werden in einem Gottesdienst nach geltender Agende eingeführt.
- (4) Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und die Beauftragung erhalten die Lektorinnen und Lektoren eine Urkunde, die der Kirchenkreis ausstellt.
- (5) Die Beauftragung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbeauftragung ist möglich. Die Lektorin oder der Lektor kann die Beauftragung zurückgeben. Der Kreiskirchenrat kann die Beauftragung aus wichtigem Grund zurücknehmen. Die Rücknahme ist zu begründen. Die Urkunde ist zurückzugeben. Zuvor soll ein Gespräch der Superintendentin

oder des Superintendenten mit der Lektorin oder dem Lektor sowie einer Vertrauensperson des Lektors oder der Lektorin stattfinden.

(6) In jedem Kirchenkreis ist eine Übersicht über die berufenen Lektorinnen und Lektoren zu führen.

(7) Bei Beendigung des Dienstes wird die Lektorin oder der Lektor in einem Gottesdienst angemessen nach Agende verabschiedet.

§ 6 Begleitung der Lektorinnen und Lektoren

(1) Die zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind in der Regel Ansprechpersonen für die Lektorinnen und Lektoren. Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nr. 2 werden zusätzlich durch den Kirchenkreis und die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten begleitet.

(2) Der Dienst der Lektorinnen und Lektoren innerhalb eines Kirchenkreises oder innerhalb mehrerer Kirchenkreise wird durch eine verantwortliche Pfarrerin oder einen verantwortlichen Pfarrer oder eine andere geeignete Person begleitet. Diese Person wird von dem Kreiskirchenrat oder den Kreiskirchenräten dazu beauftragt. Die oder der Verantwortliche lädt die Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nr. 2 regelmäßig zum Lektorenkonvent ein. Dieser wählt einen Konventsrat, der den Lektorenkonvent leitet. Ein oder mehrere Kirchenkreise können einen gemeinsamen Lektorenkonvent bilden. Im Lektorenkonvent werden Fragen des Dienstes der Lektorinnen und Lektoren beraten und Fortbildungen durchgeführt.

(3) Lektorinnen und Lektoren tragen im Gottesdienst eine angemessene Kleidung.

Abschnitt 2

Freie Wortverkündigung (Prädikantendienst)

§ 7 Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

Prädikantinnen und Prädikanten sind im Rahmen ihrer Beauftragung zur freien Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente befähigte Gemeindeglieder. Sie werden durch die Landeskirche beauftragt und in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 8 Ausbildung

Die Ausbildung vollzieht sich wie folgt:

1. Der erste Teil besteht aus der theologischen Qualifikation, die die Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden einschließt. Dies ist in der Regel der Kirchliche Fernunterricht (KFU). Der Kirchenkreis kann auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten übernehmen. Befürwortet der Kreiskirchenrat die Ausbildung, soll der Kirchenkreis einen Zuschuss zu den Kosten übernehmen.

2. Der zweite Teil besteht aus einem Praxiskurs des Amtes für Kirchliche Dienste (AKD). Er bietet eine vertiefte Beschäftigung in Homiletik und Liturgik und bereitet auf die Darreichung der Sakramente vor. Während des Kurses werden die Teilnehmenden durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet. Voraussetzungen für die Teilnahme am Praxiskurs sind:

a) in der Regel der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des KFU. Das Konsistorium kann beschließen, dass vergleichbare Ausbildungen von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Abschlüsse, die zu vergleichbaren Qualifikationen führen, anerkannt werden. Das Erste Theologische Examen (auch Master of Divinity oder vergleichbare internationale Abschlüsse), ein Examen in der Gemeinde- oder Religionspädagogik, ein Abschluss einer Diakoninnen- oder Diakonenausbildung gelten als anerkannte vergleichbare Ausbildungen.

b) Die Teilnahme am Praxiskurs bedarf der Zustimmung von Gemeinde- und Kreiskirchenrat, die vor Kursbeginn erfolgt.

c) Die Zulassung durch das Amt für Kirchliche Dienste erfolgt nach einem Aufnahmeverfahren des Amtes für Kirchliche Dienste.

Für Mitarbeitende in kirchlichen Berufen können je nach Bedarf geeignete Formate des Praxiskurses angeboten werden. Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 9 Beauftragung

(1) Die Beauftragung setzt eine schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme des Prädikantendienstes durch das Gemeindeglied voraus. Die Erklärung enthält die Bekenntnisbindung (lutherisch, reformiert, reformatorisch).

(2) Die Beauftragung erfolgt durch das Konsistorium auf Antrag des Gemeindegliedes für die Dauer von sechs Jahren. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates. Im Fall der Beauftragung für mehrere Kirchengemeinden ist die Zustimmung jedes Gemeindegliedes der betroffenen Kirchengemeinden erforderlich.

(3) Die Beauftragung erfolgt für den Bereich einer Kirchengemeinde, mehrerer Kirchengemeinden oder eines Kirchenkreises. Sie kann auch für eine der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zugeordneten Einrichtung erfolgen. Die Beauftragung kann im Ausnahmefall auch über einen Kirchenkreis hinaus reichen; in diesem Fall regeln die Superintendentinnen und Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise in direkter Abstimmung die Verantwortung für die Aufsicht.

(4) Über die Beauftragung stellt das Konsistorium eine Urkunde aus.

(5) Eine von einer anderen Gliedkirche der EKD ausgesprochene Beauftragung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant kann durch das Konsistorium auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes anerkannt werden und zu einer Beauftragung nach Absatz 2 bis Absatz 4 führen.

§ 10 Verfahren der Wiederbeauftragung

(1) Nach Ablauf des Beauftragungszeitraumes gemäß § 9 Absatz 2 kann eine Wiederbeauftragung erfolgen. Ist die Prädikantin oder der Prädikant zu einer Fortsetzung des Dienstes bereit, erfolgt mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und der gemäß

§ 13 Absatz 1 Satz 1 beauftragten ordinierten Person rechtzeitig vor Ablauf der Beauftragung ein Gespräch. Nach Vorlage der Voten können der Gemeindegemeinderat und der Kreiskirchenrat die Prädikantin oder den Prädikanten zur Wiederbeauftragung vorschlagen.

(2) Eine Wiederbeauftragung setzt den Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen voraus.

§ 11 Einführung

(1) Die Beauftragung wird mit der Einführung der Prädikantin oder des Prädikanten in einem Gottesdienst, in dem die Urkunde öffentlich verlesen und überreicht wird, wirksam.

(2) Die Einführung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Beteiligung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers und des Gemeindegemeinderates oder der Gemeindegemeinderäte.

(3) Die Einführung erfolgt unter Handauflegung, Fürbitte und Segen nach der gültigen Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“. Die Prädikantin oder der Prädikant wird dabei für die Ausübung des ihr oder ihm erteilten Auftrags auf Schrift und Bekenntnis sowie die Einhaltung der kirchlichen Ordnung verpflichtet.

(4) Bei Wiederbeauftragung im bisherigen Dienstbereich findet keine erneute Einführung statt. Es erfolgt eine Bekanntgabe der Wiederbeauftragung im Zuständigkeitsbereich der Prädikantin oder des Prädikanten in angemessener Form.

§ 12 Ausübung des Dienstes

(1) Die Prädikantin oder der Prädikant ist in der Ausübung ihres oder seines Dienstes an die geltenden kirchlichen Ordnungen gebunden. Die Aufsicht über den Dienst führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant darf einen Dienst im Bereich einer anderen Kirchengemeinde nur mit Zustimmung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers tun. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie oder er die Entscheidung des Gemeindegemeinderates herbeiführen. Gegen dessen Entscheidung kann der Kreiskirchenrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

(3) Der Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten umfasst die Leitung des Gottesdienstes und die freie Wortverkündigung sowie die Verwaltung des Abendmahls im Rahmen der Beauftragung.

(4) Amtshandlungen können von der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer in der Ausübung auf Prädikantinnen oder Prädikanten übertragen werden. Diese handeln dabei im Auftrag der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers.

(5) Der konkrete Einsatz und zeitliche Umfang wird von dem zuständigen Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer und der Prädikantin oder dem Prädikanten vereinbart; kann kein Ein-

vernehmen erzielt werden, entscheidet der Kreiskirchenrat.

(6) Die Prädikantin oder der Prädikant trägt in Ausübung ihres oder seines Dienstes angemessene Kleidung.

§ 13 Begleitung, Beteiligung und Fortbildung

(1) Der Kreiskirchenrat beauftragt eine oder mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer, die innerhalb des Kirchenkreises oder einer Region den Prädikantendienst begleiten, beraten und den gegenseitigen Austausch koordinieren. Sie tragen gemeinsam mit der Superintendentin oder dem Superintendenten für eine angemessene Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten Sorge. Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt für regelmäßige Hospitation im Gottesdienst, für kollegiale Beratung, in Konfliktfällen für Vermittlung und Begleitung sowie für regionale Prädikantenkonvente.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten werden mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Pfarrkonvent eingeladen. Dabei sollen die Arbeits- und Lebensverhältnisse für Ehrenamtliche in der Kirche berücksichtigt werden.

(3) Der landeskirchliche Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten ist ein Fortbildungs-, Austausch- und Beratungsgremium. Alle beauftragten Prädikantinnen und Prädikanten sind während ihrer Amtszeit Mitglied des Konvents. Ein vom Konvent gewählter Kreis von Sprecherinnen und Sprechern lädt jährlich einmal ein. Er vertritt den Prädikantenkonvent gegenüber den Organen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 14 Ende des Dienstes

(1) Die Beauftragung endet,

1. wenn die Beauftragungsfrist abgelaufen ist,
2. wenn die Prädikantin oder der Prädikant schriftlich das Ende der Beauftragung erklärt,
3. wenn die Prädikantin oder der Prädikant die Befähigung zum Ältestenamtsamt verliert,
4. wenn die Prädikantin oder der Prädikant nicht mehr Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist oder
5. wenn das Konsistorium die Beauftragung zurücknimmt.

(2) Die Beauftragung kann durch das Konsistorium aus wichtigem Grund zurückgenommen werden. Die Urkunde ist zurückzugeben. Vertreterinnen oder Vertreter des Konsistoriums und des Kirchenkreises führen mit der Prädikantin oder dem Prädikanten dazu ein Gespräch, zu welchem der Prädikant oder die Prädikantin eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(3) Bei Beendigung des Dienstes wird die Prädikantin oder der Prädikant in einem Gottesdienst angemessen verabschiedet.

Schlussbestimmungen

§ 15 Reformierte Kirchengemeinden

Dieses Kirchengesetz findet für Reformierte Kirchen-

gemeinden mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kreiskirchenrates das Moderamen zuständig ist.

§ 16 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Das Konsistorium kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(2) Für Gemeindeglieder, die bereits im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum Lektoren- oder Prädikantendienst beauftragt wurden, gilt, wenn der Auftrag nicht befristet wurde, das Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beginn der Beauftragung im Sinne der §§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 4 Absatz 3 Satz 1.

(3) Gemeindeglieder, die in anderen Gliedkirchen der EKD eine Beauftragung zur Prädikantin oder zum Prädikanten oder eine vergleichbare Beauftragung erhalten haben, können nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beauftragt werden.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesischen Oberlausitz vom 21. April 2007 (KABl. S. 72) sowie die Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 6. April 2001 (KABl.-EKiBB S. 75) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2017

Sigrun Neuwirth
Präses

Nr. 17 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt für kirchliche Dienste in der EKBO. Vom 27. Oktober 2017. (KABl. S. 230)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 30. Oktober 2010 (KABl. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.
2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Kollegium besteht aus der Direktorin oder dem Direktor sowie drei Studienleitern und Studienleiterinnen, die durch das Kuratorium mit anteiligen Leitungsaufgaben beauftragt sind.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere, insbesondere
1. interne Arbeitsstrukturen,
2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Organe sowie ihre Aufgaben,
3. die Weiterführung der verbandlichen Arbeit, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2017

Sigrun Neuwirth
Präses

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 18 – Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (DGAG). Vom 2. Dezember 2017. (ABl. S. 305)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich (Zu § 2 DG.EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für die in § 2 Absatz 1 und 2 des Disziplinargesetzes der EKD genannten Personen, soweit sie in einem Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn der Evangelischen Kirche in

Hessen und Nassau stehen oder im Zeitpunkt der Amtspflichtverletzung gestanden haben.

§ 2 Disziplinaufsichtsführende Stelle (Zu § 4 DG.EKD)

Disziplinaufsichtsführende Stelle im Sinne von § 4 des Disziplinargesetzes der EKD ist die Kirchenleitung. Diese benennt zur Verfahrensführung eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der das Verfahren nach den §§ 24 ff. des Disziplinargesetzes der EKD betreibt.

§ 3 Disziplinargericht

(Zu § 47 Abs. 1 S. 3, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 3 und § 54 Abs. 1 DG.EKD)

- (1) Zuständiges Disziplinargericht im ersten Rechtszug ist die Disziplinarkammer der EKHN.
- (2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Kirchensynode gewählt.
- (3) Bei der Disziplinarkammer besteht eine Geschäftsstelle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen den Weisungen der oder des Vorsitzenden. Die Kosten trägt die EKHN.

§ 4 Vereidigung

(Zu § 62 Abs. 5 DG.EKD)

Die Vereidigung ist zulässig.

§ 5 Begnadigung

(Zu § 84 DG.EKD)

Die Kirchenleitung übt das Begnadigungsrecht aus.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Einführung und Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD vom 20. April 1956 (ABl. S. 88) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2017

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Nr. 19 – Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes. Vom 2. Dezember 2017. (ABl. S. 305)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss

Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. S. 158), zuletzt geändert am 15. November 2015 (ABl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Pfarrerausschuss.
 - (3) Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen dem in Absatz 1 genannten Personenkreis angehören und im aktiven Dienst stehen. Nicht gewählt werden können
 - a) Mitglieder der Kirchenleitung,
 - b) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihren Dienst in der Kirchenverwaltung verrichten,
 - c) Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Leitung einer gesamtkirchlichen Einrichtung wahrnehmen,
 - d) Dekaninnen und Dekane,
 - e) Stellvertretende Dekaninnen und Dekane,
 - f) Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter

Der Kirchensynodalvorstand hört den Pfarrerausschuss vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes an. Das Gleiche gilt für die Kirchenleitung vor der Wahl einer theologischen Dezenternin oder eines theologischen Dezenten oder vor der Berufung – einer theologischen Referatsleiterin oder eines theologischen Referatsleiters der Kirchenverwaltung, – einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines gesamt-kirchlichen Zentrums, – einer Schulamtsdirektorin oder eines Schulamtsdirektors im Kirchendienst. Dazu werden dem Pfarrerausschuss die zur Wahl oder Berufung vorgeschlagenen Personen von einem Mitglied des Kirchensynodalvorstands oder, im Fall der Wahl einer theologischen Dezenternin oder eines theologischen Dezenten oder der Berufung durch die Kirchenleitung, von einem Mitglied der Kirchenleitung persönlich vorgestellt. Sofern der Pfarrerausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu den Wahl- oder Berufungsvorschlägen abgibt, wird diese dem Kirchensynodalvorstand oder der Kirchenleitung im Wortlaut mitgeteilt.“

3. § 4 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 91 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,“
4. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „mit der Übernahme eines der in § 1 Absatz 3 genannten Ämter“ durch die Wörter „mit dem Verlust der Wählbarkeit“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 117), geändert am 25. November 2015 (ABl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zusammensetzung des Pfarrerausschusses
Die Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Pfarrerausschuss.“
2. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „schlagen“ durch das Wort „schlägt“ ersetzt.
3. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abgeordnete Personen, die weder einen Dienstsitz noch einen Wohnsitz innerhalb des Kirchengebietes haben, gehören dem Propsteibereich Starkenburg an.“

Artikel 3 Übergangsregelung

Abweichend von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss und § 1 der Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss wählen die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Propsteibereiche Starckenburg und Rhein-Main für die Amtszeit vom 1. September 2018 bis 31. August 2022 jeweils drei Mitglieder in den Pfarrerausschuss.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
Frankfurt am Main, den 2. Dezember 2017

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 20 – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetzes. Vom 3. November 2017. (KABl. S. 528)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetzes

Das Kirchenbeamten-gesetz-ergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 2016 S. 13), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Amt mit leitender Funktion auf Probe
(zu § 91a KBG.EKD)

Die Ämter der hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts und das Amt der

Direktorin bzw. des Direktors des Rechnungsprüfungsamts werden zunächst im Kirchenbeamten-verhältnis auf Probe übertragen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 30. September 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 3. November 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 21 – 1. Änderungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 18. November 2017. (KABl. S. 35)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 18. November 2017 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVGergG)

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs-

und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG) vom 10. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 2) wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:
„§ 16a (zu § 67 KBG.EKD)

Abweichend von § 67 KBG.EKD können Kirchenbeamte auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGergG) vom 2. Juni 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 48),

zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 2), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a (zu § 88 PfdG.EKD)

Abweichend von § 88 Abs. 1 bis 2 PfdG.EKD können Pfarrer auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

Bückeburg, den 18. November 2017

Klaus-Dieter K i e f e r	Dr. Karl-Hinrich M a n z k e
Präsident der	Vorsitzender des
Landessynode	Landeskirchenrates

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 22 – Erste gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften. Vom 21. September 2017. (KABl. S. 135)

Auf Grund der Artikel 157 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung des Verbandsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. S. 24), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 17. November 1995 (KABl. S. 262), wird im § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Verbänden nach § 1 Absatz 2 findet zusätzlich Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 Kirchenordnung Anwendung.“
2. Satz 2 wird zu Satz 3.
Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsordnung“ die Worte „kameral oder die Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Bielefeld, 21. September 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Dr. Kupke Dr. Conring

Nr. 23 – Gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD. Vom 21. Dezember 2017. (KABl. S. 218)

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD

§ 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. November 2006 (KABl. S. 290), zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung vom 5. April 2017 (KABl. S. 54), wird wie folgt gefasst:

„Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte findet § 79 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Auf die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten findet § 79 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. Letztere erhalten stattdessen im Jahr des 25-jährigen Dienstjubiläums fünf Tage Sonderurlaub, im Jahr des 40-jährigen und des 50-jährigen Dienstjubiläums erhalten sie zehn Tage Sonderurlaub. Dies gilt für alle Dienstjubiläen ab dem 1. Juli 2016.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 21. Dezember 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Henz Dr. Kupke

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENERDgas



**Neue Erdgaspreise
 bei der HKD
 - sparen Sie jetzt!**

KIRCHENERDgas.

Top-Konditionen bei der HKD - auch für Sie privat.

Egal ob Einrichtung, Mitarbeiter oder Privatperson - bei uns können Sie alle beim Bezug von KIRCHENERDgas noch mehr sparen. Schauen Sie am besten gleich einmal in unserem **Tarifrechner** unter kirchenshop.de nach, wieviel Sie sparen können!

Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife für die Kirche
- Unabhängiger Energieeinkauf
- Klimaneutrale Energie mit unseren **PRONatur**-Tarifen
- Preisgarantie bis 31.12.2019



43110

erdgas.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
 Mo.-Do. von 8-17 Uhr
 Fr. von 8-16 Uhr
energie@hkd.de 

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
 Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover